



Empfehlung der Eidgenössischen Kommission für Konsumentenfragen vom 05. Juni 2008 betreffend RAPEX

Gestützt auf Artikel 9 Absatz 2 Konsumentinformationsgesetz (KIG) vom 5. Oktober 1990 und Artikel 1 Reglement der Eidgenössischen Kommission für Konsumentenfragen vom 1. Februar 1966 unterbreitet die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen EKK dem Bundesrat folgende

EMPFEHLUNG

RAPEX, das Schnellwarnsystem der EU für gefährliche Konsumgüter, ist ein für die Gewährung der Produktsicherheit europaweit wichtiges und bewährtes Instrument. Es ist der EKK ein Anliegen, dass sich die Schweiz auf der Basis des am 14.03.2008 verabschiedeten Verhandlungsmandats mit der EU, welches unter anderem den Gesundheitsbereich umfasst, rasch und erfolgreich für eine Teilnahme an diesem System einsetzt. Die anstehenden Revisionen der Bundesgesetze über die technischen Handelshemmnisse (THG) und über die Sicherheit von technischen Einrichtungen (STEG) bieten Gelegenheit, die notwendigen innerstaatlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen. Die EKK erachtet es insbesondere als wichtig, dass in diesem Zusammenhang auch genügend personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, um die einzurichtende nationale RAPEX-Kontaktstelle (sog. Single Contact Point), die für den schnellen Informationsaustausch zuständig sein wird, zu bestellen. Sie rät, mit dieser Aufgabe das Eidgenössische Büro für Konsumentenfragen (BFK) zu betrauen.

Begründung

1. Ausgangslage

In der Anhörung über das Bundesgesetz über die Produktsicherheit vom 19.05.2006 forderte die EKK einen Beitritt der Schweiz zu RAPEX.

2. Hintergrund

2.1. Revision des Bundesgesetzes über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEG) und des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG)

Aus der Revision des STEG soll ein umfassendes Produktsicherheitsgesetz entstehen. Es bezweckt, die Sicherheit von Produkten zu gewährleisten und den grenzüberschreitenden Warenverkehr zu erleichtern. Im Anschluss an das Vernehmlassungsverfahren wurde entschieden, die Revision des STEG an die Revision des THG zu koppeln. Die Revision des STEG und THG soll die Voraussetzungen schaffen, welche einen Beitritt der Schweiz zu RAPEX ermöglichen.

2.2. Gesundheitsabkommen Schweiz - EU

In bestimmten Bereichen will der Bundesrat die Zusammenarbeit mit der EU vertiefen. Für den Freihandel im Agrar- und Lebensmittelbereich (FHAL) sowie für den Gesundheitsbereich wurde am 14.03.2008 ein Verhandlungsmandat mit der EU verabschiedet. Bei der Gesundheit steht unter anderem die Lebensmittelsicherheit und allgemeine Produktsicherheit im Zentrum. Die Schweiz könnte sich an den entsprechenden Agenturen, Frühwarnsystemen und Programmen der EU gleichberechtigt beteiligen.

3. Notwendige Beteiligung der Schweiz an RAPEX

In Anbetracht des zunehmenden Warenverkehrs zwischen der Schweiz und der EU ist RAPEX eine wichtige Massnahme zum Schutz der Konsumenten. Durch eine Teilnahme der Schweiz bei RAPEX ist sichergestellt, dass die Schweiz schnell und vollständig über gefährliche Konsumgüter aus dem



EU-Raum informiert wird. Die im Internet veröffentlichten RAPEX-Meldungen reichen heute für die Schweiz nicht aus, da sie nicht vollständig sind und die für das Risikomanagement unabdingbaren Angaben über die Hersteller und Importeure fehlen. Das RAPEX-System erfasst zudem auch die stark steigenden Zahlen von gefährlichen Produkten aus Drittstaaten wie China.

4. Nationaler Kontaktpunkt RAPEX

Gemäss den europäischen „Leitlinien für die Verwaltung des gemeinschaftlichen Systems zum raschen Informationsaustausch (RAPEX) und für Meldungen gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2001/95/EG“ sieht RAPEX in jedem Land eine Kontaktstelle (Single Contact Point) als erste Anlaufstelle vor.

Für die EKK ist wichtig, dass eine solche Kontaktstelle rasch reagieren kann. Sie ist deshalb der Ansicht, dass eine solche Kontaktstelle über die nötigen fachlichen Kompetenzen im Bereich der schweizerischen und europäischen Gesetzgebung verfügen muss, damit hereinkommende Notifikationen rasch im Hinblick auf die schweizerischen Verhältnisse bewertet werden können. Eine solche Kontaktstelle muss zudem über die nötigen finanziellen und personellen Ressourcen verfügen.

4.1. Produktsicherheit im EVD

Auf Bundesebene ist die Verantwortung im Bereich der Konsumgütersicherheit auf verschiedene Departemente und Ämter verteilt. Im EVD beschäftigen sich insbesondere das BFK und das SECO mit der Produktsicherheit.

Der Vollzug des STEG liegt bei den Kantonen und den ermächtigten Fachorganisationen. Der Bund übt die Oberaufsicht aus. Rechtsetzung, Aufsicht und Koordination des Vollzugs erfolgen durch das SECO. Die Beobachtung des Marktes erfolgt durch die meldepflichtigen eidgenössischen und kantonalen Organe des Arbeitsrechts. Die konkreten Kontrollen bei technischen Einrichtungen und Geräten erfolgen im betrieblichen Bereich weitgehend durch die Suva, im ausserbetrieblichen Bereich vor allem durch das bfu sowie verschiedene Fachorganisationen.

Das BFK setzt sich für die Wahrung der Interessen der Konsumenten ein und gewährleistet gleichzeitig das allgemeine Interesse. Es hat eine Funktion als Relais zwischen den Ämtern, den Konsumenten und den anderen Akteuren, welche es unter anderem im Bereich der Konsumgütersicherheit wahrnimmt. Es ist zudem das Kompetenzzentrum des Bundes in den Bereichen Verbraucherpolitik sowie Information in Verbraucherfragen.

4.2. Das BFK als zu bezeichnender Kontaktpunkt für RAPEX

Gemäss dem Bundesratsbeschluss vom 27. März 2002 ist das BFK beauftragt, mit den für die Produktsicherheit zuständigen Stellen zusammen zu arbeiten. Anfang 2003 erhielt das BFK für diese Aufgabe eine zusätzliche Stelle.

Durch diese Zusammenarbeit mit den anderen Ämtern hat das BFK schon heute einen departementsübergreifenden Überblick über sämtliche Bereiche der Produkt- und Konsumgütersicherheit und verfügt über die notwendigen Kontakte im In- und Ausland.

Indem das BFK bei einem Beitritt der Schweiz zu RAPEX die Aufgabe des Kontaktpunktes übernimmt, ermöglicht es den Marktüberwachungsbehörden, sich auf ihre primäre Aufgabe, nämlich die Kontrolle von Gütern, zu konzentrieren. Dem BFK sind die dazu nötigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

6. Schlussfolgerung

In Erwägung nachstehender Gründe:

die Revision des STEG und des THG sollen die Voraussetzungen schaffen, damit die Schweiz als gleichwertiger Partner an RAPEX teilnehmen kann;



das RAPEX-System beruht auf einer engen Zusammenarbeit zwischen der EU-Kommission und den nationalen Behörden der Mitgliedstaaten;

jedes am RAPEX-System teilnehmende Land bezeichnet eine einzige nationale RAPEX-Kontaktstelle, die den Betrieb des RAPEX-Systems auf nationaler Ebene koordiniert;

in Anbetracht des zunehmenden Warenverkehrs zwischen der Schweiz und der EU ist RAPEX eine wichtige Massnahme zum Schutz der Konsumenten;

in seinem Beschluss vom 27. März 2002 hat der Bundesrat das BFK beauftragt, mit den für die Produktsicherheit zuständigen Stellen zusammen zu arbeiten;

aufgrund des oben erwähnten Beschlusses konnte das BFK bereits erste Erfahrungen als Relais im Bereich der Konsumgütersicherheit sammeln;

empfiehlt die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen EKK dem Bundesrat

- Die Schweiz soll sich erfolgreich um eine Teilnahme an RAPEX bemühen.
- Einer zentralen Kontaktstelle sollen die nötigen personellen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, damit sie die Meldungen rasch und kompetent im Hinblick auf Schweizer Verhältnisse bewerten kann.
- Das Eidgenössische Büro für Konsumentenfragen BFK ist als Kontaktpunkt für RAPEX zu benennen.

So beschlossen am 05. Juni 2008 durch die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen EKK.